

II-3016 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1534/J

1977 -12- 07

Anfrage

der Abgeordneten MELTER, Dr. SCHMIDT
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zivilbeschädigte

Gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 können u.a. für Zivilbeschädigte zugelassene Kraftfahrzeuge, die von obengenannten Personen infolge erlittener körperlicher Schädigungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen, auf Antrag von der Steuer befreit werden.

Im Erlass des Finanzministeriums Zl. 258.740-11/67 vom 20.6.1968 wird unter anderem ausgeführt, daß als zivilbeschädigt nur solche Personen anzusehen sind, deren körperliche Integrität durch ein von außen wirkendes Ereignis, das nicht kriegsbedingt war, beeinträchtigt wurde. Das von außen wirkende Ereignis kann wieder eine Verletzung, ein Unfall oder ein sonstiges äußeres Geschehnis sein, das jeweils kausal für die körperliche Beschädigung ist. Bloße Alterserscheinungen oder innere Leiden sind nicht als ein von außen wirkendes Ereignis anzusehen, jedoch wird im Falle der Kinderlähmung der körperliche Schaden in einem außergewöhnlichen Ereignis seine Ursache haben und der durch die Kinderlähmung Gelähmte dem Kreis der Zivilgeschädigten zuzuzählen sein.

Durch diesen Erlass erhält das Gesetz eine Einschränkung, die sicher nicht gerechtfertigt und auch nicht sozial ist. Der Begriff "zivilbeschädigt" kann nur so verstanden werden, daß eine Körperschädigung vorliegt, die nicht auf einen Wehrdienst zurückzuführen ist. Der Begriff der Schädigung kann zweifellos auch nicht auf eine von außen wirkende Schädigung wie etwa durch einen Verkehrsunfall eingeschränkt werden, sondern es kann darunter nur eine gesundheitliche bzw. körperliche Beeinträchtigung mit entsprechenden Folgen verstanden werden, die zu solchen Beeinträchtigungen der Gehfähigkeit führen, daß der Geschädigte auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist.

- 2 -

Im § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes wird der Personenkreis der begünstigten Invaliden ganz konsequent umschrieben.

Es kommt dabei nicht auf die Ursache, sondern nur auf die Auswirkungen an. Wenn deren Ausmaß zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. führt, sind die gesetzlichen Begünstigungen zuzuerkennen. Auch nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes kommt es nicht auf die Ursache, sondern auf die Auswirkung der körperlichen Behinderung an.

Schließlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß für den Betroffenen kaum ein Unterschied besteht, ob er wegen einer Kinderlähmung oder wegen eines Muskelschwundes in der Gehfähigkeit so stark behindert ist, daß er ein Kraftfahrzeug verwenden muß.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Vertreten Sie die Auffassung, daß die Begünstigung des § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nur Zivilbeschädigten zugebilligt werden kann, die aufgrund äußerer Einwirkung oder aufgrund von Kinderlähmung zur persönlichen Fortbewegung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, oder meinen Sie, daß die Begünstigung für alle Invaliden, die in einem entsprechenden Ausmaß behindert sind und daher ein Kraftfahrzeug benützen müssen, zu gelten hätte?
2. Werden Sie im Interesse eines sozialen Ausgleiches und der Verwaltungsvereinfachung eine Regelung im Erlaßwege treffen, wonach allen schwer Gehbehinderten und Invaliden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. die gegenständliche Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gewährt wird?